

## Vortrag an den Ministerrat

### **Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms gemäß § 142 Abs. 6 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020**

§ 142 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020 legt nach den Vorgaben der „Abfallrichtlinie“ 2011/70/Euratom die Bestimmungen für die Erstellung und die Überarbeitung des nationalen Programms für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich (Nationales Entsorgungsprogramm) fest. Das aktuelle Nationale Entsorgungsprogramm wurde am 5. September 2018, basierend auf § 36b Abs. 5 Strahlenschutzgesetz – StrSchG (aF), von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossen und der Europäischen Kommission notifiziert.

Das vorliegende Programm legt die geltenden Grundsätze, den bestehenden Rechtsrahmen sowie die Praxis des Managements radioaktiver Abfälle in Österreich dar und gibt einen Überblick über die aktuell im Zwischenlager der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH vorhandenen und in Zukunft zu erwartenden Mengen an radioaktiven Abfällen, bei denen es sich ausschließlich um schwach- und mittelradioaktive Abfälle handelt. Das Nationale Entsorgungsprogramm ist ein wichtiger erster Schritt in einem Prozess, an dessen Ende die bestmögliche Lösung für die in Österreich zur Entsorgung anfallenden radioaktiven Abfälle stehen soll. Mit der vorliegenden Anpassung des Programms kommt die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 142 Abs. 6 StrSchG 2020 zur Aktualisierung des Programms in angemessenen Zeitabständen nach.

Anlass für eine Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms bieten zum einen die Neufassung des Strahlenschutzrechts, zum anderen die am 10. März 2021 per Beschluss der Bundesregierung erfolgte Einrichtung des Österreichischen Beirats für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Entsorgungsbeirat). Ergänzend hierzu wird eine Aktualisierung des nationalen Inventars an radioaktiven Abfällen vorgenommen. Darüber hinaus wird Österreich gemäß § 144 StrSchG 2020 im November 2022 eine

Selbstbewertung und Peer Review des für die Entsorgung radioaktiver Abfälle relevanten rechtlichen und administrativen Rahmens, der zuständigen Behörde sowie der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms unter Zuhilfenahme des Integrierten Überprüfungsdienstes für die Behandlung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, Stilllegung und Altlastensanierung („ARTEMIS“) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) durchführen.

Das nationale Entsorgungsprogramm wurde daher in folgenden Punkten aktualisiert: Erstens wurden die für das Nationale Entsorgungsprogramm einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle mit Bezug auf das seit 1. August 2020 neue Strahlenschutzrecht aktualisiert. Zweitens wurde die Einrichtung des Entsorgungsbeirats, der im nationalen Entsorgungsprogramm von 2018 noch als „Arbeitsgruppe Entsorgung“ bezeichnet wird, berücksichtigt. Die Einrichtung des Entsorgungsbeirats ist einer der im Programm vorgesehenen Meilensteine zur Umsetzung der nationalen Strategie. Er befasst sich mit Fragestellungen und Aufgaben betreffend die endgültige Entsorgung, die er in effizienter und transparenter Weise abarbeiten wird. Drittens wurde die Darstellung des nationalen Bestands an radioaktiven Abfällen, das derzeit im Zwischenlager der Nuclear Engineering Seibersdorf befindet, unter Berücksichtigung der neuen Daten für die Jahre 2018 bis 2021 aktualisiert.

Gemäß den obigen Ausführungen handelt es sich bei diesem Vorhaben zur Aktualisierung des Programms um eine bloße Anpassung an die aktuelle Gesetzes- und Datenlage. Weder wird der Rahmen für die Genehmigung künftiger Projekte festgelegt bzw. geändert, noch werden inhaltliche Änderungen des Nationalen Entsorgungsprogramms durchgeführt. Politische Entscheidungen hinsichtlich der Grundlagen der österreichischen Entsorgungspolitik sowie in Bezug auf die Meilensteine und den Zeithorizont der Umsetzung der nationalen Strategie bleiben unangetastet. Aus diesen Gründen kann nach Ansicht der bei der Erstellung und Aktualisierung des Nationalen Entsorgungsprogramms in koordinierender Funktion tätigen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Umweltprüfung unterbleiben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

20. Mai 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin